

Institutionelles Schutzkonzept



Prävention

in der Pfarrei St. Lambertus
Ense-Bremen



Pfarrei St. Lambertus Bremen

Titelmotive: Logo „augenauf“, Erzbistum Paderborn
Logo „Pfarrei St. Lambertus Bremen“

Herausgeber: Katholische Kirchengemeinde
St. Lambertus Bremen
Kirchplatz 5
59469 Ense
www.pfarrei-st-lambertus-bremen.de

1. Auflage 2019

Gestaltung: Markus Berens, Ense

Druck: Haase-Druck, Ense

Inhaltsverzeichnis

VORWORT	4
Einführung	5
Zielgruppe	6
Präventionsmaßnahmen	7
Verhaltenskodex - Sicherheit für dich und mich	7
Allgemein.....	7
Sprache und Wortwahl.....	7
Nähe und Distanz	7
Körperkontakt	7
Intimsphäre	8
Geschenke	8
Medien und soziale Netzwerke	8
Erzieherische Maßnahmen.....	9
Verpflichtungserklärung.....	9
Aus – und Fortbildung	10
• Grundinformation	10
• Basisschulung	10
• Intensivschulung	10
Erweitertes Führungszeugnis	11
Selbstauskunftserklärung	11
Interventionswege	12
• Handlungsleitfaden: Verdachts-/Vermutungsfall	12
• Handlungsleitfaden: Wenn ein Opfer sich meldet	12
• Handlungsleitfaden: Grenzverletzungen unter Teilnehmern oder Leitern	12
Ansprechpartner	13
Maßnahmen zur Stärkung von Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen	15
Qualitätsmanagement	15
Literatur und Hinweise	15
Anlagen	16
Präventionsordnung.....	16
Ausführungsbestimmungen zur Prävo	22

VORWORT

„Und er stellte ein Kind in ihre Mitte“, so heißt es im Markusevangelium (Mk 9,36),

Diese Begegnung Jesu mit Kindern, wie auch die zweite (Mk 10, 13-16), die wir als die Kindersegnung kennen, stehen im Markusevangelium mitten zwischen Belehrungen zum richtigen Umgang mit Schwachen und zu Fragen von Macht und Einfluss. Von Kindern ist hier auch im Sinn der „Kleinsten“¹ in der Gesellschaft die Rede. Als Christen wissen wir uns in der Nachfolge des Jesus Christus. Dazu gehört ein entsprechendes Verhalten gegenüber Schwachen und Schwächsten in unserer Gesellschaft.

Mit der Erstellung des Institutionellen Schutzkonzeptes im Rahmen der Präventionsmaßnahmen des Erzbistums Paderborn leisten wir einen entschiedenen Beitrag zum Schutz vor sexualisierter und jeglicher Gewalt.

Wir empfehlen, dieses Heft mit Aufmerksamkeit zu lesen!

Pastor Carsten Scheunemann
Pfarradministrator der Pfarrei St. Lambertus

¹ Vgl. Ebner, Martin: Das Markusevangelium. Stuttgart, 2015

Einführung

Das Wohl der uns anvertrauten Menschen war und ist uns in unserer Pfarrei St. Lambertus immer ein elementares Anliegen. Dieses Anliegen wird in unserem Schutzkonzept sichtbar, aus dem die fachliche, ethische und christliche Grundhaltung der ehrenamtlichen und hauptamtlichen Mitarbeiter/-innen hervorgeht.

Unser Ziel ist es, in allen Bereichen am Aufbau einer „Kultur der Achtsamkeit“ mitzuwirken.

Wir tragen eine gemeinsame Verantwortung gegenüber den uns anvertrauten Menschen, die wir durch genaues Hinsehen, klares Benennen der Dinge und Ermöglichen von Veränderungen zu deren Schutz vor sexualisierter und jeglicher anderen Gewalt wahrnehmen. Für alle Mitarbeiter/-innen ist Prävention gegen Gewalt Bestandteil ihres Handelns.

Deshalb war es uns bei der Entwicklung unseres Institutionellen Schutzkonzeptes wichtig, die Auseinandersetzung zu Fragen des Schutzes von Kindern und Jugendlichen in unseren Gemeinden, insbesondere vor sexualisierter Gewalt, anzuregen und die Einführung von Maßnahmen des Erzbistums Paderborn zur Prävention zu unterstützen.

Wir haben eine Projektgruppe eingesetzt, die unter der Begleitung einer Präventionsberaterin mit der Vorbereitung des Schutzkonzeptes beauftragt war. Ebenso haben wir mit einer Gruppe von Leitern und Leiterinnen der Zielgruppen zu allgemeinen Themen der Prävention und im Speziellen zur Risikoanalyse und dem Verhaltenskodex gearbeitet. Erste Ergebnisse dazu wurden nochmals an alle Beteiligten sowie den Mitgliedern des KV und PGR weitergeleitet, zur Durchsicht, Besprechung, Ergänzung oder Korrektur.

Uns ist es wichtig, dass mit dem vorliegenden Institutionellen Schutzkonzept die Diskussion über Verbindlichkeit und Achtsamkeit aufrechterhalten wird. Das Institutionelle Schutzkonzept gibt Orientierung und Sicherheit für alle Beteiligten in unserer Pfarrei und befähigt dazu, Verantwortung für den Schutz der uns anvertrauten Kinder und Jugendlichen zu übernehmen.

Wir sind davon überzeugt, dass die Umsetzung unseres Institutionellen Schutzkonzeptes in der Praxis nur gelingen kann, wenn unser Miteinander von einer Grundhaltung der Achtsamkeit, des Respekts und der Wertschätzung getragen wird, die die Verantwortung gegenüber den anvertrauten Menschen – aber auch den Beschäftigten – ernst nimmt und in den Gruppierungen unserer Pfarrei sichtbar wird.

Vor diesem Hintergrund verstehen wir das vorliegende Institutionelle Schutzkonzept zur Prävention gegen sexualisierte sowie jede andere Gewalt als ein erkennbares Qualitätsmerkmal in unserer Pfarrei.

Zielgruppe

Wir tragen eine gemeinsame Verantwortung für die uns anvertrauten Menschen. Deshalb war es uns als Träger wichtig, dass wir gemeinsam mit den haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern die Erarbeitung des Institutionellen Schutzkonzeptes beteiligungsorientiert angelegt und in dieser Ausrichtung die Gruppierungen in den Blick genommen haben. Eine wichtige Säule war für uns die Beteiligung der Verantwortlichen in den unterschiedlichen Gruppierungen. Sie mussten von den schützenden Strukturen, die es zu entwickeln galt, wissen, und waren aufgefordert, sich bei der Entwicklung einzubringen.

Die Risikoanalyse war für uns ein wesentliches Instrument, um Gefahrenpotenziale und mögliche Gelegenheitsstrukturen sowie Schutzstrukturen in unseren Gruppierungen zu erkennen. Die Entwicklung einer Kultur der Achtsamkeit bedeutet für uns auch, zu hinterfragen, ob die Orte der Begegnung in unserer Pfarrei Schutzräume im Sinne der Prävention sind. Gemeinsam wurde überlegt, ob der Umgang miteinander in Gruppen und Gremien von Wertschätzung geprägt ist. Wie wird miteinander gesprochen? Wo gibt es Machtgefälle und wie werden diese gestaltet? Desweiteren haben wir uns mit bestehenden und evtl. fehlenden Regeln für den Umgang miteinander beschäftigt u.a. auch mit Absprachen zum Umgang mit sozialen Medien.

Beachtung fanden insbesondere folgende Personen(-gruppen) und Einrichtungen:

- Messdiener
- Familiengottesdienstkreis
- Kinderkirche
- Kinderferienveranstaltungen
- Krippenspielkreise
- Bücherei
- Kommunionvorbereitung
- Krabbelgruppe kfd
- Sternsingeraktion
- Mitarbeiter bei Gemeindemodulen der Firmvorbereitung

Die Leiterrunde der KLJB hat beschlossen, als eigenständiger kirchlicher Rechtsträger auch eine eigenständige Konzeption zu entwickeln.

Letztlich sind alle Hauptamtlichen, Angestellten wie auch freiwillig Mitarbeitenden der Pfarrei St. Lambertus mit diesem Konzept angesprochen und auf den Inhalt verpflichtet.

Präventionsmaßnahmen

Verhaltenskodex - Sicherheit für dich und mich

Allgemein

- Achten der Persönlichkeitsrechte und der Intimsphäre der anvertrauten Kinder und Jugendlichen
- Reflektieren des eigenen Verhaltens gegenüber den anvertrauten Kindern und Jugendlichen

Sprache und Wortwahl

- Wir verpflichten uns einer gewaltfreien Kommunikation in allen Bereichen des kirchlichen Lebens.
- Niemand wird in unseren Begegnungsräumen und auch außerhalb diffamiert.
- Es ist sehr kritisch zu sehen, wenn sexualisierte Sprache verwendet wird.

Nähe und Distanz

- Alle Mitarbeitenden achten auf eine transparente, sensible, zugewandte und fachlich adäquate Gestaltung von Nähe und Distanz.
- U. a. bei Ferienveranstaltungen werden immer mindestens zwei Begleiter (m/w) von Kinder- oder Jugendgruppen eingesetzt.
- Spiele und Aktionen werden so gestaltet, daß keine Grenzen überschritten werden. Offene Äußerung bei Angst, Unwohlsein etc. ist unbedingt erwünscht.

Körperkontakt

- Körperkontakt hat immer einen offensichtlichen Zweck (z.B. Begrüßung, Erste Hilfe, etc.).
- Unerwünschte Berührungen, körperliche Annäherung sind definitiv generell nicht erlaubt!
- Für die Einhaltung der oben beschriebenen Regeln tragen die Leiter der jeweiligen Gruppen Sorge.

Intimsphäre

- Die persönliche Schamgrenze und die Intimsphäre der anvertrauten Personen sind in jedem Fall zu achten. Jedes Verhalten, das die Intimsphäre verletzt, ist zu unterbinden.
- Gemeinsames Umkleiden, gemeinsame Körperpflege und gemeinsames Duschen der Schutzpersonen mit Schutzbefohlenen sind nicht gestattet.
- Mitarbeitende übernachten nicht gemeinsam mit den anvertrauten Personen in einem Zimmer.
- Sollte aus Aufsichtspflichtgründen ein Betreten der Sanitär- bzw. Schlafräume durch Mitarbeitende erforderlich sein, geschieht dies nur in Begleitung einer weiteren erwachsenen Person.

Geschenke

- Finanzielle Zuwendungen, Belohnungen und Geschenke von Verantwortlichen an einzelne Gruppenmitglieder sind nicht erlaubt. Ausnahmen sind nur zulässig, wenn sie in direktem Zusammenhang mit der Aufgabe als Leiter und Mitarbeiter stehen (z.B. Weitergabe von offiziellen Zuschüssen für Fahrten, Veranstaltungen ...).

Medien und soziale Netzwerke

- Filme, Computerspiele oder Druckmaterial mit Darstellung von Gewalt und/oder Pornographie sind verboten.
- Die Rechte am eigenen Bild sind zu wahren.
- Fotos auf denen andere Personen zu sehen sind, dürfen nur nach Zustimmung aller abgebildeten Personen zu jedem einzelnen Foto an die Presse gegeben werden.
- Generell wurde vereinbart: keine Veröffentlichung von Foto-, Video- und Audioaufnahmen, im Zusammenhang mit Veranstaltungen der Pfarrei St. Lambertus, bei Facebook oder anderen sozialen Netzwerken!
- Private Fotos von Veranstaltungen der Pfarrei dürfen ausschließlich im privaten Raum verwendet werden (z.B. Anschauen mit der Familie).
- Leiter und Mitarbeiter sind verpflichtet, bei der Nutzung sämtlicher Medien auf eine gewaltfreie Nutzung in der Gruppe oder während einer Veranstaltung zu achten. Gegen jede Form von Diskriminierung, gewalttätigem oder sexistischem Verhalten und Mobbing ist Stellung zu beziehen und sind angemessene Maßnahmen einzuleiten (s. Interventionswege).

Erzieherische Maßnahmen

- Zur Umsetzung der Aufsichtspflicht halten wir uns an die Schritte: *informieren* (z.B. über Gefahren), *kontrollieren* (wird das Vorgegebene eingehalten?), *angemessen konsequent reagieren* (Bsp. in der Nähe des Leiters aufhalten, Ausschluss von der Gruppenstunde – Achtung: Aufsichtspflicht beachten!).
- Verboten ist jede Form von Gewalt, Nötigung, Drohung oder Freiheitsentzug.
- Erzieherische Maßnahmen werden ausschließlich durch Aufsichtspersonen angeordnet.
- Sogenannte Mutproben sind zu untersagen!

Verpflichtungserklärung

Alle Mitarbeiter und ehrenamtlich Tätigen erhalten eine Ausfertigung des Verhaltenskodex, den sie durch ihre Unterschrift anzuerkennen haben.²

Selbstverständlich gelten alle über den Verhaltenskodex hinausgehenden und diesen ergänzenden Bestimmungen der Präventionsordnung³ und deren Ausführungsbestimmungen⁴.

² PräVO § 6 (3)

³ s. Anlagen

⁴ s. Anlagen

Aus – und Fortbildung

Die Teilnahme an einer **Präventionsschulung** in den vorgeschriebenen Intervallen, im Sinne der Präventionsordnung, ist für alle haupt- u. nebenamtlich Mitarbeitende sowie ehrenamtlich Tätige in der Kinder- und Jugendarbeit verpflichtend. Der kirchliche Träger entscheidet, welche ehren-, neben- und hauptamtlich Tätigen in welchem Umfang geschult werden. Hier einige Hinweise zu den Schulungsstufen.⁵

- **Grundinformation**

Es werden grundlegende Informationen zum Thema sexualisierte Gewalt vermittelt. Ebenso werden Handlungsleitfäden bekannt gemacht. Die Grundinformation ist verpflichtend für haupt-, - und nebenberufliche Mitarbeitende oder ehrenamtlich Tätige mit **sporadischem Kontakt** zu schutzbefohlenen Menschen. Beispiele: Küster, Hausmeister, Reinigungskräfte, Ehrenamtliche bei Veranstaltungen **ohne Übernachtung**. Der zeitliche Umfang der Schulung beträgt **drei Unterrichtsstunden**.

- **Basisschulung**

Neben der Grundinformation wird zusätzlich zu folgenden weiteren Themen gearbeitet: Fachlich adäquates Nähe-Distanz Verhältnis in der Arbeit mit Minderjährigen und schutz- oder hilfsbedürftigen Erwachsenen; innere Haltung zu einem respektvollen und wertschätzenden Umgang mit Minderjährigen und schutz- und hilfsbedürftigen Erwachsenen; Vermittlung von nötigen Interventionsschritten. Die Basisschulung richtet sich an haupt- und nebenberuflich Mitarbeitende oder ehrenamtlich Tätige mit **regelmäßigem Kontakt** zu schutzbefohlenen Menschen. Beispiele: Praktikanten/innen, Ehrenamtliche bei Veranstaltungen **mit Übernachtung**. Der zeitliche Umfang der Schulung beträgt **sechs Unterrichtsstunden**.

- **Intensivschulung**

Neben den Informationen zur Grund- und Basisschulung werden zusätzlich Informationen zum Präventions- und Schutzkonzept vermittelt. Diese Schulung ist verpflichtend für hauptberuflich, hauptamtlich und ehrenamtlich Mitarbeitende mit **intensivem und regelmäßigem Kontakt** zu schutzbefohlenen Menschen und solche mit **leitender Verantwortung**. Beispiele: Priester, Diakone, Gemeindeferenten / Gemeindeferentinnen, sowie Mitarbeitende mit einem intensiven, pädagogischen, betreuenden, therapeutischen, beaufsichtigenden, pflegenden oder seelsorglichen Kontakt. Der zeitliche Umfang dieser Schulung beträgt **zwölf Unterrichtsstunden**.

⁵ Ausführungsbestimmungen zu § 9 PräVO

Erweitertes Führungszeugnis

Hauptamtliche und hauptberufliche Mitarbeiter/-innen sowie nebenberuflich und ehrenamtlich Tätige müssen, entsprechend den gesetzlichen und arbeitsrechtlichen Regelungen, gemessen nach Art, Dauer und Intensität des Einsatzes, ein erweitertes Führungszeugnis vorlegen.⁶

Dies gilt u.a.

- für Kinder- und Jugendgruppenleiter, die regelmäßig Gruppenstunden z.B. für Messdiener durchführen.
- im Bereich der Messdienerausbildung.
- bei Betreuungstätigkeiten im Rahmen von Ferienfreizeiten und Wochenendfreizeiten mit Übernachtung.
- für regelmäßige Mitarbeit bei Vorbereitungen zur Erstkommunion in alten Formen.

Es gilt nicht

- für unregelmäßige Projekte und Angebote ohne Übernachtung wie z.B. Kinderbibeltage, Aktion Sternsinger, Helfer bei Kinder-, Familien- und Jugendgottesdiensten, Kinderkirche, Freizeitangebote für Familien, Krippenspiele, ...
- für kurzzeitige, zeitlich befristete Projektarbeit wie z.B. bei Modulen in der Firmvorbereitung, bei Erstkommunion in neuen Formen

Selbstauskunftserklärung

Darüber hinaus wird von allen Personen gemäß § 2 Abs. 7 PräVO einmalig eine Selbstauskunftserklärung eingefordert. Eine Ausnahme gilt hier für alle ehrenamtlich Tätigen wie in den Ausführungsbestimmungen zu § 5 PräVO beschrieben.⁷

⁶ PräVO § 5 (1)

⁷ s. Seite 23, Ausführungsbestimmungen zu § 5 PräVO, Absatz 5

Interventionswege

Wenn trotz aller hier beschriebenen Präventionsmaßnahmen doch ein Verdacht oder sogar Kenntnis von sexualisierter Gewalt vorliegt, sind wir selbstverständlich vorbereitet und können allen Betroffenen Wege aufzeigen, um umgehend geschulte Hilfe und Unterstützung zu erhalten.

Dabei ist uns bewusst, dass wir in der für alle Beteiligten belastenden Vermutungsphase unserer Fürsorgepflicht als Träger sowohl im Hinblick auf die Schutzbefohlenen als auch im Hinblick auf die (ehrenamtlichen) Mitarbeiter/-innen nachkommen müssen.

Die hier genannten Hinweise sind auf die direkte, aktuelle Situation bezogen. Alle weiteren Maßnahmen werden von einer geschulten Präventionsfachkraft begleitet bzw. an professionelle Berater/ Beraterin weitergeleitet.

- **Handlungsleitfaden: Verdachts-/Vermutungsfall**
 - Eigene Wahrnehmung ernst nehmen!
 - Keine überstürzten Aktionen
 - Keine eigenen Ermittlungen / Befragungen anstellen
 - Zeitnah Notizen mit Datum und Uhrzeit anfertigen
 - **Kontaktaufnahme mit der Ansprechperson der Pfarrgemeinde** (Präventionsfachkraft)
- **Handlungsleitfaden: Wenn ein Opfer sich meldet**
 - Zuhören, Glauben schenken und Ruhe bewahren!
 - Keine Informationen an den/die potentielle/n Täter/in
 - Versichern, dass das Gespräch vertraulich behandelt wird.
 - Aber auch erklären: „Ich werde mir für dich Rat und Hilfe holen.“
 - **Kontaktaufnahme mit der Ansprechperson der Pfarrgemeinde** (Präventionsfachkraft)
- **Handlungsleitfaden: Grenzverletzungen unter Teilnehmern oder Leitern**
 - Aktiv werden („Dazwischen gehen“ und Grenzverletzung unterbinden) und gleichzeitig Ruhe bewahren!
 - Vorfall im verantwortlichen Team besprechen
 - Träger bzw. Vorstand informieren ... weitere Verfahrenswege beraten
 - **Kontaktaufnahme mit der Präventionsfachkraft bzw. einer Fachberatungsstelle**
 - Präventionsarbeit verstärken

Ansprechpartner

Vor Ort:

Präventionsfachkraft Pfarrei St. Lambertus:

Stefan Bach

59469 Ense

Tel.: 0173 3907092

Mail: schutzinense@gmx.net

Kreisjugendamt Soest:

Saskia Hitze

Tel.: 02921 30-2807

Mail: saskia.hitzke@kreis-soest.de

Im Erzbistum Paderborn:

Missbrauchsbeauftragte:

Gabriela Joepen

Rathausplatz 12

33098 Paderborn

Tel.: 0160 702 41 65

Mail: missbrauchsbeauftragte@joepenkoeneke.de

Prof. Dr. Martin Rehborn

Brüderweg 9

44135 Dortmund

Tel.: 0170 844 50 99

Mail: missbrauchsbeauftragter@rehborn.com

Interventionsbeauftragte:

Dr. Petra Lillmeier

Postfach 14 80

33044 Paderborn

Tel.: 05251 125 170

Mail: petra.lillmeier@erzbistum-paderborn.de

Präventionsbeauftragter im Erzbistum Paderborn:

Karl-Heinz Stahl

Erzbischöfliches Generalvikariat

Domplatz 3

33098 Paderborn

Tel.: 05251 125-1213

Mail: karlheinz.stahl@erzbistum-paderborn.de

Beratungsstellen:

Beratungsstelle für Eltern, Kinder und Jugendliche (Caritas)

Teamleitung Birgit Rienhoff

Osthofenstraße 35a

59494 Soest

Tel.: 02921 359050

Mail: rienhoff@caritas-soest.de

Kath. Ehe-, Familien- und Lebensberatung Soest

Osthofenstr 35

59494 Soest

Tel.: 02921 15020

Maßnahmen zur Stärkung von Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen

- Gestaltung z.B. von Familiengottesdiensten zur christlichen Haltung gegenüber „Kleinen“ im biblischen Sinn
- Intergration der Thematik in die Sakramentenvorbereitung
- Sensibilisierung für das Anliegen der Prävention in allen Bereichen kirchlichen Lebens

Qualitätsmanagement

Im Sinne einer nachhaltigen Entwicklung der Präventionsarbeit in unserer Pfarrei überprüfen wir, ob es einer Weiterentwicklung oder Konkretisierung von Teilen des Institutionellen Schutzkonzeptes bedarf. Spätestens nach fünf Jahren oder nach einem Vorfall muss das Schutzkonzept evaluiert und ggf. angepasst werden. Dabei sind fachliche Entwicklungen im Bereich Prävention sexualisierter Gewalt zu berücksichtigen.⁸

Literatur und Hinweise

Ebner, Martin: Das Markusevangelium. (4. Auflage) Stuttgart: Verlag Katholisches Bibelwerk, 2015

Bei der Erstellung dieses Schutzkonzeptes wurden folgende Arbeitsmaterialien des Erzbistums Paderborn als Arbeitsgrundlage verwendet:

- Ordnung zur Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen für die Erzdiözese Paderborn (PrävO), in: Kirchliches Amtsblatt 2014, Stück 4, Nr. 64
- Ausführungsbestimmungen zu der o. g. Ordnung zur Prävention (Ausführungsbest-PrävO), in: Kirchliches Amtsblatt 2014, Stück 4, Nr. 64
- Institutionelle Schutzkonzepte, Aspekte zur Entwicklung, Januar 2016
- „Hinsehen und schützen“, Handreichung zum Thema Prävention im Erzbistum Paderborn, Januar 2016
- Textbausteine für die Verschriftlichung eines Institutionellen Schutzkonzeptes in der Gemeindepastoral, 2017

Wir danken der Schutzkonzeptgruppe Erwitte. Einige Formulierungen und der Aufbau haben uns bei der Abfassung unseres Schutzkonzeptes inspiriert.

⁸ PräVO § 8

Anlagen

Präventionsordnung

Veröffentlicht in KA 2014, Stück 4, Nr. 64

Ordnung zur Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen für die Erzdiözese Paderborn (Präventionsordnung - PräVO)

Präambel

¹Die Deutsche Bischofskonferenz hat am 26. August 2013 die Leitlinien für den Umgang mit sexuellem Missbrauch an Minderjährigen aus den Jahren 2002 und 2010 fortgeschrieben (KA 2013, Nr. 151).

²Ebenfalls am 26. August 2013 hat die Deutsche Bischofskonferenz die Rahmenordnung zur Prävention gegen sexualisierte Gewalt aus dem Jahr 2010 fortgeschrieben (KA 2013 Nr. 150).

³In Anerkennung ihrer Verantwortung und Sorge für das Wohl und den Schutz von Minderjährigen sowie schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen haben sich die (Erz-)Bischöfe der in Nordrhein-Westfalen gelegenen (Erz-)Diözesen auf gemeinsame Anforderungen und Vorgaben zur Prävention gegen sexualisierte Gewalt verständigt. ⁴Auf dieser Grundlage wird für die Erzdiözese Paderborn, unbeschadet weitergehender staatlicher Regelungen, die nachfolgende Präventionsordnung erlassen:

I. Geltungsbereich und Begriffsbestimmungen

§ 1 Geltungsbereich

(1) Diese Ordnung findet Anwendung auf kirchliche Rechtsträger und ihre Dienststellen, Einrichtungen und sonstigen selbständig geführten Stellen, die dem Erzbischof unmittelbar zugeordnet sind, insbesondere die Erzdiözese, die Kirchengemeinden, die Verbände von Kirchengemeinden und die Gemeindeverbände sowie die sonstigen kirchlichen Rechtsträger in der Rechtsform der öffentlichen juristischen Personen des kanonischen Rechts.

(2) ¹Diese Ordnung findet auch Anwendung auf alle sonstigen Rechtsträger und ihre Einrichtungen in Bezug auf ihre seelsorglichen, caritativen, liturgischen oder sonstigen pastoralen Tätigkeiten, Aufgaben oder Unternehmungen im Bereich der Erzdiözese. ²Zu den sonstigen kirchlichen Rechtsträgern im Sinne von Satz 1 gehören insbesondere die kirchlichen Vereine, (Jugend-) Verbände, Stiftungen und Gesellschaften.

§ 2 Begriffsbestimmungen

(1) ¹Der Begriff sexualisierte Gewalt im Sinne dieser Ordnung umfasst neben strafbaren, sexualbezogenen Handlungen auch sonstige sexuelle Übergriffe sowie Grenzverletzungen. ²Sie betreffen alle Verhaltens- und Umgangsweisen mit sexuellem Bezug, die gegenüber Einwilligungsunfähigen oder mit vermeintlicher Einwilligung, ohne Einwilligung oder gegen den ausdrücklichen Willen der schutz- oder hilfebedürftigen Personen erfolgen. ³Dies umfasst auch alle Handlungen zur Vorbereitung, Durchführung und Geheimhaltung sexualisierter Gewalt.

(2) Strafbare sexualbezogene Handlungen sind Handlungen nach dem 13. Abschnitt des Strafgesetzbuches (StGB) sowie weitere sexualbezogene Straftaten des StGB.

(3) Strafbare sexualbezogene Handlungen nach kirchlichem Recht sind solche nach can. 1395 § 2 des Codex Iuris Canonici (CIC) in Verbindung mit Art. 6 § 1 des Motu Proprio Sacramentorum Sanctitatis Tutela (SST), nach can. 1387 CIC in Verbindung mit Art. 4 § 1 n. 4 SST wie auch nach can. 1378 § 1 CIC in Verbindung mit Art. 4 § 1 n. 1 SST, soweit sie an Minderjährigen oder Personen begangen werden, deren Vernunftgebrauch habituell eingeschränkt ist (Art. 6 § 1 n. 1 SST).

(4) Sonstige sexuelle Übergriffe sind nicht lediglich zufällige, sondern beabsichtigte Handlungen unterhalb der Schwelle der Strafbarkeit, die im pastoralen oder erzieherischen sowie im betreuenden oder pflegerischen Umgang mit Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen unangemessen und grenzüberschreitend sind.

(5) Grenzverletzungen sind einmalige oder gelegentliche Handlungen, die im pastoralen, erzieherischen, betreuenden oder pflegerischen Umgang mit Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen unangemessen sind.

(6) Schutz- oder hilfebedürftige Erwachsene im Sinne dieser Ordnung sind behinderte, gebrechliche oder kranke Personen gegenüber denen Kleriker, Ordensangehörige, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie ehrenamtlich Tätige eine besondere Sorgspflicht haben, weil sie ihrer Fürsorge oder Obhut anvertraut sind und bei denen aufgrund ihrer Schutz- oder Hilfebedürftigkeit eine besondere Gefährdung gemäß Absatz 2 bis 5 besteht.

(7) ¹Mitarbeitende sowie ehrenamtlich Tätige im Sinne dieser Ordnung sind alle Personen einschließlich Kleriker und Ordensangehörige, die im Rahmen ihrer haupt-, neben- oder ehrenamtlichen Tätigkeit Minderjährige, schutz- oder hilfebedürftige Erwachsene beaufsichtigen, betreuen, erziehen, ausbilden oder vergleichbaren Kontakt zu ihnen haben. ²Soweit eine Ausführungsbestimmung nichts Abweichendes regelt, sind Honorarkräfte, Praktikanten, Freiwilligendienstleistende und Mehraufwandsentschädigungskräfte (1-Euro-Jobber) auch Mitarbeitende im Sinne dieser Ordnung.

II. Institutionelles Schutzkonzept

§ 3

Institutionelles Schutzkonzept

Jeder Rechtsträger hat entsprechend den §§ 4 bis 10 ein institutionelles Schutzkonzept zu erstellen.

§ 4

Persönliche Eignung

(1) Kirchliche Rechtsträger tragen Verantwortung dafür, dass nur Personen mit der Beaufsichtigung, Betreuung, Erziehung oder Ausbildung von Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen betraut werden, die neben der erforderlichen fachlichen auch über die persönliche Eignung verfügen.

(2) Die zuständigen Personalverantwortlichen thematisieren die Prävention gegen sexualisierte Gewalt im Vorstellungsgespräch sowie – der Position und Aufgabe angemessen – in weiteren Personalgesprächen. In der Aus- und Fortbildung ist sie Pflichtthema.

(3) Personen im Sinne von § 2 Abs. 7 dürfen in keinem Fall eingesetzt werden, wenn sie rechtskräftig wegen einer in § 2 Absatz 2 oder 3 genannten Straftat verurteilt worden sind.

§ 5

Erweitertes Führungszeugnis und Selbstauskunftserklärung

(1) ¹Zur Erfüllung ihrer Verpflichtung aus § 4 haben sich kirchliche Rechtsträger von Personen gem. § 2 Abs. 7 bei der Einstellung bzw. Beauftragung und nachfolgend im regelmäßigen Abstand von fünf Jahren entsprechend den gesetzlichen und arbeitsrechtlichen Regelungen, insbesondere des Bundeskinderschutzgesetzes, sowie der zu diesem Paragrafen erlassenen Ausführungsbestimmung ein erweitertes Führungszeugnis vorlegen zu lassen. ²Ebenso haben sie sich einmalig eine Selbstauskunftserklärung dahingehend vorlegen zu lassen, dass die betreffende Person nicht wegen einer in § 2 Absatz 2 oder 3 genannten Straftat verurteilt und auch insoweit kein Ermittlungs- bzw. Voruntersuchungsverfahren gegen sie eingeleitet worden ist. ³Darüber hinaus beinhaltet die Selbstauskunftserklärung die Verpflichtung, bei Einleitung eines Ermittlungsverfahrens dem Rechtsträger hiervon unverzüglich Mitteilung zu machen.

(2) ¹Die Verpflichtung nach Absatz 1 gilt unabhängig vom Beschäftigungsumfang insbesondere im Hinblick auf folgende Personengruppen:

1. Kleriker einschließlich der Kandidaten für das Weiheamt;
2. Ordensangehörige oder Mitarbeitende in einem Gestellungs- oder sonstigen Beschäftigungsverhältnis im Jurisdiktionsbereich des Erzbischofs;
3. Pastoral- und Gemeindeferenten/innen sowie Anwärter/innen auf diese Berufe.

²Bei in anderen (Erz-)Diözesen oder einem Orden inkardinierten Klerikern, die bereits ihrem Inkardinationsoberen ein erweitertes Führungszeugnis vorgelegt haben, reicht die Vorlage einer Kopie des jeweils aktuellen Originals. ³Für die in den Nrn. 2 und 3 genannten Personengruppen gilt Satz 2 entsprechend.

§ 6

Verhaltenskodex

(1) ¹Jeder Rechtsträger gewährleistet, dass verbindliche Verhaltensregeln, die ein fachlich adäquates Nähe-Distanz-Verhältnis und einen respektvollen Umgang und eine offene Kommunikationskultur gegenüber den Minderjährigen sowie gegenüber schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen sicherstellen (Verhaltenskodex), im jeweiligen Arbeitsbereich partizipativ erstellt werden. ²Der Verhaltenskodex hat den von der zuständigen Koordinationsstelle zur Prävention gegen sexualisierte Gewalt festgelegten Standards zu entsprechen.

(2) Der Verhaltenskodex sowie die Sanktionen bei Nichteinhaltung sind vom Rechtsträger in geeigneter Weise zu veröffentlichen.

(3) ¹Der Verhaltenskodex ist von den Personen gem. § 2 Abs. 7 durch Unterzeichnung anzuerkennen. ²Die Unterzeichnung ist verbindliche Voraussetzung für eine An- und Einstellung, für eine Weiterbeschäftigung sowie für die Beauftragung zu einer ehrenamtlichen Tätigkeit.

(4) Dem Rechtsträger bleibt es unbenommen, im Einklang mit den geltenden arbeitsrechtlichen Bestimmungen über den Verhaltenskodex hinaus Dienstanweisungen und hausinterne Regelungen zu erlassen.

§ 7

Beschwerdewege

¹Im Rahmen des institutionellen Schutzkonzeptes sind Beschwerdewege für die Minderjährigen sowie die schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen, für die Eltern bzw. Personensorgeberechtigten sowie den im § 2 Absatz 7 genannten Personenkreis zu beschreiben.
²Darüber hinaus sind interne und externe Beratungsstellen zu benennen.

§ 8

Qualitätsmanagement

¹Kirchliche Rechtsträger tragen Verantwortung dafür, dass Maßnahmen zur Prävention nachhaltig Beachtung finden und fester Bestandteil ihres Qualitätsmanagements sind.
²Hierzu gehört auch die Nachsorge in einem irritierten System.

§ 9

Aus- und Fortbildung

(1) Kirchliche Rechtsträger tragen Verantwortung dafür, dass die Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen integraler Bestandteil der Aus- und Fortbildung aller Mitarbeitenden sowie ehrenamtlich Tätigen im Sinne von § 2 Abs. 7 ist.

(2) Dies erfordert Schulungen insbesondere zu Fragen von

1. angemessenem Nähe- und Distanzverhältnis,
2. Strategien von Täterinnen und Tätern,
3. Psychodynamiken der Opfer,
4. Dynamiken in Institutionen sowie begünstigenden institutionellen Strukturen,
5. Straftatbeständen und weiteren einschlägigen rechtlichen Bestimmungen,
6. eigener emotionaler und sozialer Kompetenz,
7. Kommunikations- und Konfliktfähigkeit,
8. Verfahrenswegen bei Anzeichen sexualisierter Gewalt,
9. Information zu notwendigen und angemessenen Hilfen für von sexualisierter Gewalt Betroffene, ihre Angehörigen und die betroffenen Institutionen;
10. sexualisierte Gewalt von Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen an anderen Minderjährigen und/oder schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen.

§ 10

Maßnahmen zur Stärkung von Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen

Geeignete Maßnahmen zur Stärkung von Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen (Primärprävention) sind zu entwickeln.

III. Koordinationsstelle zur Prävention gegen sexualisierte Gewalt

§ 11

Präventionsbeauftragter

(1) Der Erzbischof errichtet eine diözesane Koordinationsstelle zur Unterstützung, Vernetzung und Steuerung der diözesanen Aktivitäten.

(2) ¹Als Leiter/in der diözesanen Koordinationsstelle wird ein/e Präventionsbeauftragte/r bestellt. ²Die Bestellung erfolgt durch den Erzbischof für einen Zeitraum von drei Jahren. ³Die Wiederbestellung ist möglich.

(3) ¹Der/die Präventionsbeauftragte ist zum gegenseitigen Austausch und zur Abstimmung mit den Präventionsbeauftragten der anderen in Nordrhein-Westfalen gelegenen (Erz-)Diözesen verpflichtet. ²Er/sie wirkt darauf hin, dass möglichst einheitliche Präventionsstandards entwickelt werden.

(4) Mehrere (Erz-)Bischöfe können eine gemeinsame Koordinationsstelle einrichten und eine/n gemeinsame/n Präventionsbeauftragte/n als Leiter/in bestellen.

(5) Die Koordinationsstelle nach Absatz 1 hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Beratung und Abstimmung bei der Entwicklung und Umsetzung von institutionellen Schutzkonzepten,
2. Evaluation und Weiterentwicklung von verbindlichen Qualitätsstandards,
3. Vernetzung mit kirchlichen und nicht-kirchlichen Fachberatungsstellen gegen sexualisierte Gewalt,
4. Organisation von Multiplikatoren- und Mitarbeiterschulungen,
5. Sicherstellung der Qualifizierung und Information der Präventionsfachkräfte gem. § 12 und Einladung zur regelmäßigen Reflexion und Weiterbildung,
6. Vermittlung von Fachreferenten/innen,
7. Beratung von Aus- und Weiterbildungseinrichtungen,
8. Fachberatung bei der Planung und Durchführung von Präventionsprojekten,
9. Entwicklung und Information von Präventionsmaterialien und -projekten,
10. Öffentlichkeitsarbeit in Kooperation mit der Pressestelle der Erzdiözese,
11. Fachlicher Austausch mit den Erstansprechpartnern für Verdachtsfälle sexuellen Missbrauchs der Erzdiözese.

§ 12 Präventionsfachkraft

(1) ¹Jeder kirchliche Rechtsträger benennt eine oder mehrere für Präventionsfragen geschulte Person(en), die den Träger bei der nachhaltigen Umsetzung des institutionellen Schutzkonzepts berät und unterstützt. ²Die Bezeichnung lautet "Präventionsfachkraft".

(2) Mehrere kirchliche Rechtsträger können gemeinsam eine Präventionsfachkraft bestellen.

IV. Rechtsfolgen

§ 13 Förderungsfähigkeit

Rechtsträger gem. § 1 Abs. 2, die diese Präventionsordnung nicht zur Anwendung bringen und auch kein eigenes, von der diözesanen Koordinationsstelle als gleichwertig anerkanntes Regelwerk haben, werden bei der Vergabe diözesaner Zuschüsse nicht berücksichtigt.

V. Schlussbestimmungen

§ 14 Ausführungsbestimmungen

Die zur Ausführung dieser Ordnung erforderlichen Regelungen trifft der Generalvikar.

§ 15
Inkrafttreten

(1) Diese Präventionsordnung tritt zum 1. Mai 2014 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Ordnung zur Prävention von sexuellem Missbrauch an Minderjährigen für das Erzbistum Paderborn (Präventionsordnung – PräVO PB) vom 16. März 2011 (KA 2011, Nr.45) außer Kraft.

Paderborn, den 11. April 2014

Der Erzbischof von Paderborn

gez. + Hans-Josef Becker
L. S.

Erzbischof

1.7/A 36-10.19.1/1

Personalnachrichten

Nr. 48. Heilige Weihen

Am 3. März 2018 wurden durch Erzbischof Hans-Josef Becker im Hohen Dom zu Paderborn folgende Kandidaten zu Diakonen für den Ständigen Diakonat geweiht:

- | | |
|------------------------|------------------------------|
| 1. Borkowski, Miroslaw | Maria Frieden, Herford |
| 2. Donike, Simon | St. Dionysius, Enger |
| 3. Koch, Johannes | St. Johannes Bapt., Delbrück |
| 4. Krause, Helmut | Herz Jesu, Heeren-Werve |
| 5. Levermann, Josef | St. Pankratius, Stockum |
| 6. Ludwig, Thomas | St. Agatha, Altenhundem |

Bekanntmachungen des Erzbischöflichen Generalvikariates

Nr. 49. 3. Verwaltungsverordnung zur Änderung der Ausführungsbestimmungen zu den §§ 3, 5, 6, 7, 8, 9 und 12 der Ordnung zur Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen für die Erzdiözese Paderborn (Präventionsordnung – PräVO) vom 11. April 2014 (Ausführungsbest. PräVO)

I.

Die Ausführungsbestimmungen zu den §§ 3, 5, 6, 7, 8, 9 und 12 der Ordnung zur Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen für die Erzdiözese Paderborn (Präventionsordnung – PräVO) vom 11. April 2014 (Ausführungsbest. PräVO) (KA 2014, Nr. 64.), zuletzt geändert durch Verwaltungsverordnung vom 23. Juni 2016 (KA 2016, Nr. 101.), werden wie folgt geändert:

1. Ziffer VI.9 Buchstaben c) und d) der Ausführungsbestimmungen werden wie folgt neu gefasst:

„c) Eine Schulungsgruppe sollte pro Referent mindestens 12, höchstens 20 Personen umfassen. Für Honorar, Reisekosten und ggf. Umsatzsteuer der Referenten gewährt das Erzbistum vorübergehend bis zum 31.12.2021 pro Schulungsgruppe einen einmaligen Zuschuss von bis zu 950,00 €. Eine über diesen Zeitpunkt hinausgehende Zuschussgewährung ist ausgeschlossen.

d) Die Höchstsätze der Bezuschussung für die Kosten der Referenten betragen:

- für die Grundinformation (mind. 3 UST): 250,00 €;
- für die Basisschulung (mind. 6 UST/Tagessatz): 600,00 €;
- für die Intensivschulung (mind. 12 UST): 950,00 €.

Für Fortbildungs- bzw. Vertiefungsveranstaltungen im Sinne der Ziffer VI.5 innerhalb des in Buchstabe c) genannten Zeitraumes:

- für eine Halbtagesveranstaltung (mind. 4 UST): 300,00 €;
- für eine Tagesveranstaltung (mind. 6 UST): 600,00 €.“

II.

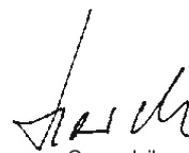
Die Ausführungsbestimmungen werden gemäß der Anlage zu dieser Verordnung neu gefasst.

III.

Diese Regelung tritt mit Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft.

Paderborn, den 13. Februar 2018

L. S.



Generalvikar

Az.: 1.7/1523/1/1-2018

Anlage

Ausführungsbestimmungen zu den §§ 3, 5, 6, 7, 8, 9 und 12 der Ordnung zur Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen für die Erzdiözese Paderborn (Präventionsordnung – PräVO) vom 11. April 2014 (Ausführungsbest. PräVO) in der Fassung vom 13. Februar 2018

I. Ausführungsbestimmungen zu § 3 PräVO – Institutionelles Schutzkonzept¹

1. Jeder kirchliche Rechtsträger hat, ausgehend von einer Risikoanalyse, institutionelle Schutzkonzepte für seine Zuständigkeitsbereiche zu erstellen. Dem kirchlichen Rechtsträger kommt dabei die Aufgabe zu, den Prozess zu initiieren, zu koordinieren und die Umsetzung zu gewährleisten. Der Präventionsbeauftragte² steht bei der Erstellung von institutionellen Schutzkonzepten beratend und unterstützend zur Verfügung.

¹ Seitens der Präventionsbeauftragten in den nordrhein-westfälischen (Erz-)Diözesen werden für die verschiedenen Arbeitsfelder Modelle von institutionellen Schutzkonzepten unter Einbeziehung von Spitzen- bzw. Dachverbänden entwickelt und den kirchlichen Rechtsträgern zur Unterstützung ihrer eigenen Entwicklungsbemühungen als Orientierung zur Verfügung gestellt werden. Diese beinhalten auch Arbeitshilfen für die Risikoanalyse. Die Modelle müssen auf die jeweilige Situation hin entsprechend angepasst werden.

² Soweit personenbezogene Bezeichnungen im Interesse der Lesbarkeit und Verständlichkeit im Folgenden in der männlichen Form stehen, wird diese Form verallgemeinernd verwendet und bezieht sich auf beide Geschlechter.

2. Verschiedene kirchliche Rechtsträger können gemeinsam ein institutionelles Schutzkonzept entwickeln.

3. Kirchliche Rechtsträger, die Mitglieder in einem Spitzen- bzw. Dachverband sind, können das von ihrem Spitzen- bzw. Dachverband entwickelte institutionelle Schutzkonzept übernehmen. Wird das institutionelle Schutzkonzept übernommen, ist eine Überprüfung und Anpassung an den eigenen Rechtsbereich durchzuführen und zu dokumentieren.

4. Ein bereits zum Zeitpunkt der Inkraftsetzung der Ausführungsbestimmungen erarbeitetes oder geltendes institutionelles Schutzkonzept muss vom kirchlichen Rechtsträger auf die Übereinstimmung mit der Präventionsordnung und diesen Ausführungsbestimmungen überprüft werden.

5. In das institutionelle Schutzkonzept sind die Inhalte der §§ 4 bis 10 der Präventionsordnung (Persönliche Eignung, Erweitertes Führungszeugnis und Selbstauskunftserklärung, Verhaltenskodex, Beschwerdewege, Qualitätsmanagement, Aus- und Fortbildung, Maßnahmen zur Stärkung von Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen) und die dazu erlassenen Ausführungsbestimmungen aufzunehmen.

6. Das erarbeitete institutionelle Schutzkonzept ist durch den kirchlichen Rechtsträger bis zum 31.12.2018 in Kraft zu setzen, in geeigneter Weise in den Einrichtungen, Gremien und sonstigen Gliederungen des kirchlichen Rechtsträgers zu veröffentlichen und dem Präventionsbeauftragten der Erzdiözese zuzuleiten. Zur Unterstützung der kirchlichen Rechtsträger bei der Entwicklung der Schutzkonzepte gewährt das Erzbistum einen Zuschuss für den Einsatz externer Honorarkräfte von 75,00 EUR pro Stunde zzgl. Fahrtkosten; der Zuschuss kann für maximal 15 Honorarstunden pro Schutzkonzeptentwicklung gewährt werden. Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung von Zuschüssen besteht aufgrund dieser Regelung nicht.

II. Ausführungsbestimmungen zu § 5 PräVO – Erweitertes Führungszeugnis und Selbstauskunftserklärung

1. Die Aufforderung zur Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses enthält die Bescheinigung der beruflichen Tätigkeit, die zur Beantragung des erweiterten Führungszeugnisses berechtigt. Die anfallenden Kosten für die Erteilung trägt der kirchliche Rechtsträger. Ausgenommen ist die Kostenübernahme bei Neueinstellungen.

2. Bei ehrenamtlich tätigen Personen, deren Tätigkeit nach Art und Intensität des Kontaktes mit Minderjährigen nach Einschätzung des Rechtsträgers oder gemäß einer Vereinbarung nach § 72a SGB VIII eine Einsichtnahme in das erweiterte Führungszeugnis erforderlich macht, enthält die Aufforderung die Bescheinigung der ehrenamtlichen Tätigkeit, die entsprechend den jeweiligen rechtlichen Bestimmungen zu einer kostenfreien Beantragung des erweiterten Führungszeugnisses berechtigt.

3. Der kirchliche Rechtsträger stellt sicher, dass beim Umgang mit den Daten der Führungszeugnisse (einschließlich der Dokumentation der Daten) die datenschutzrechtlichen Bestimmungen nach der Anordnung über den kirchlichen Datenschutz – KDO – in der jeweiligen geltenden Fassung und ggf. vorrangigen bereichsspezifischen kirchlichen oder staatlichen Rechtsvorschriften (vgl. § 1 Abs. 3 KDO) eingehalten werden.

4. Zur Prüfung der Art, Dauer und Intensität des Kontaktes kann der kirchliche Rechtsträger ein Prüfschema³ verwenden. Der kirchliche Rechtsträger hat das von ihm benutzte Prüfschema zu dokumentieren.

5. Kirchliche Rechtsträger fordern alle Personen gemäß § 2 Abs. 7 Präventionsordnung mit Ausnahme von allen ehrenamtlich Tätigen auf, einmalig eine Selbstauskunftserklärung abzugeben. Die Selbstauskunftserklärung wird nach den geltenden arbeits- und datenschutzrechtlichen Bestimmungen vom kirchlichen Rechtsträger verwaltet und aufbewahrt.

III. Ausführungsbestimmungen zu § 6 PräVO – Verhaltenskodex

1. Der kirchliche Rechtsträger hat dafür Sorge zu tragen, dass ein Verhaltenskodex im jeweiligen Arbeitsbereich partizipativ erstellt, veröffentlicht und damit verbindlich wird.

2. Bei der Entwicklung des Verhaltenskodex sind, soweit vorhanden:

- der kirchliche Rechtsträger oder dessen Vertreter,
- die Mitarbeitervertretung,
- ein Mitarbeitender in leitender Verantwortung,
- Mitarbeitende sowie ehrenamtlich Tätige,
- Minderjährige und/oder schutz- oder hilfebedürftige Erwachsene sowie deren gesetzliche Vertreter

angemessen einzubinden.

Der Rechtsträger dokumentiert, wer an der Entwicklung mitgewirkt hat.

3. Jeder kirchliche Rechtsträger gewährleistet darüber hinaus, dass der Verhaltenskodex verbindliche Verhaltensregeln in folgenden Bereichen umfasst:

- Sprache und Wortwahl bei Gesprächen,
- adäquate Gestaltung von Nähe und Distanz,
- Angemessenheit von Körperkontakten,
- Beachtung der Intimsphäre,
- Zulässigkeit von Geschenken,
- Umgang mit und Nutzung von Medien und sozialen Netzwerken,
- Disziplinierungsmaßnahmen.

4. Alle Mitarbeitenden und ehrenamtlich Tätigen erhalten eine Ausfertigung des Verhaltenskodex, den sie durch ihre Unterschrift anzuerkennen haben.

5. Der kirchliche Rechtsträger hat Sorge dafür zu tragen, dass der unterzeichnete Verhaltenskodex unter Beachtung der geltenden arbeits- und datenschutzrechtlichen Bestimmungen abgelegt bzw. die Unterzeichnung von ehrenamtlich Tätigen dokumentiert wird.

³ Prüfschema zur Notwendigkeit der Einsichtnahme in ein Führungszeugnis für nebenberuflich und ehrenamtlich tätige Personen in: Empfehlungen der Landesjugendämter Westfalen Lippe und Rheinland, der kommunalen Spitzenverbände NRW und des landeszentralen Arbeitskreises der Jugendarbeit/Jugendsozialarbeit (G 5) zu den Vereinbarungen zwischen den Trägern der freien und öffentlichen Jugendhilfe in NRW zu den Führungszeugnissen gemäß § 72a SGB VIII bei Neben- und Ehrenamtlichen in der Kinder- und Jugendförderung; Prüfraster als Empfehlung zur Einordnung ehrenamtlicher Tätigkeiten hinsichtlich einer verpflichtenden Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses bei Jugendverbänden – Enthalten als Anlage 2 in der Arbeitshilfe zum Einsatz und Umgang mit Erweiterten Führungszeugnissen des BDKJ NRW. Entsprechende Prüfschemata sind auf der Homepage hinterlegt.

6. Vorgesetzte und Leitungskräfte haben eine besondere Verantwortung dafür, die verbindlichen Verhaltensregeln einzufordern und im Konfliktfall fachliche Beratung und Unterstützung zu ermöglichen.

7. Bis zur Erstellung eines Verhaltenskodex ist das bisherige Muster der Selbstverpflichtungserklärung gemäß § 6 der Präventionsordnung vom 16. März 2011 (KA 2011, Nr. 45.) weiterhin zu verwenden.

IV. Ausführungsbestimmungen zu § 7 PräVO – Beschwerdewege

1. Jeder kirchliche Rechtsträger hat in seinem institutionellen Schutzkonzept Beschwerdewege sowie interne und externe Beratungsstellen aufzuzeigen, um sicherzustellen, dass Missstände von allen Betroffenen (Mitarbeitenden, Ehrenamtlichen, Kindern, Jugendlichen, schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen sowie Eltern, Personensorgeberechtigten und gesetzlichen Betreuern) benannt werden können.

2. Der kirchliche Rechtsträger hat durch geeignete Maßnahmen dafür Sorge zu tragen, dass alle Beteiligten, insbesondere Minderjährige und schutz- oder hilfebedürftige Erwachsene, regelmäßig und angemessen über ihre Rechte und Pflichten informiert werden.

3. Der kirchliche Rechtsträger benennt im Hinblick auf eine fachkompetente Einschätzung von vermuteten Fällen sexualisierter Gewalt Ansprechpersonen, die bei unklaren und uneindeutigen Situationen zur Klärung hinzugezogen werden können.

4. Der kirchliche Rechtsträger hat in seinem Zuständigkeitsbereich sicherzustellen, dass im Hinblick auf die Benennung sexualisierter Gewalt und sexueller Grenzverletzungen die beauftragten Ansprechpersonen für Betroffene von sexualisierter Gewalt der Erzdiözese bekannt gemacht sind.

5. Um die ordnungsgemäße Bearbeitung von Beschwerden über sexualisierte Gewalt zu gewährleisten, veröffentlicht der kirchliche Rechtsträger in geeigneter Weise im jeweiligen Rechtsbereich Handlungsleitfäden. Hierbei ist insbesondere auf ein transparentes Verfahren mit klarer Regelung der Abläufe und Zuständigkeiten und auf die Dokumentationspflicht Wert zu legen.

V. Ausführungsbestimmungen zu § 8 PräVO – Qualitätsmanagement

1. Der kirchliche Rechtsträger stellt sicher, dass die Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen sowie deren Erziehungs- bzw. Personensorgeberechtigte oder gesetzliche Betreuer über die Maßnahmen zur Prävention angemessen informiert werden und die Möglichkeit haben, Ideen, Kritik und Anregungen an den kirchlichen Rechtsträger weiterzugeben.

2. Sämtliche Maßnahmen zur Prävention sind mittels eines geeigneten und angemessenen Instruments (Fragebogen, Befragung, persönliche Gespräche etc.) zu evaluieren und zu überprüfen. Die Ergebnisse sind auszuwerten und sollen in die Weiterentwicklung von Präventionsmaßnahmen und den Aufbau einer „Kultur der Achtsamkeit“ einfließen.

3. Der kirchliche Rechtsträger trägt dafür Sorge, dass das institutionelle Schutzkonzept bei einem Vorfall sexualisierter Gewalt, bei strukturellen Veränderungen oder

spätestens alle fünf Jahre überprüft und gegebenenfalls angepasst wird.

4. Wenn es zu einem Vorfall sexualisierter Gewalt in seinem Zuständigkeitsbereich gekommen ist, prüft der kirchliche Rechtsträger in Zusammenarbeit mit den Beteiligten, welche Unterstützungsleistungen sinnvoll und angemessen sind. Dabei ist auch zu prüfen, inwieweit geschlechtsspezifische Hilfen zur Aufarbeitung für Einzelne wie für Gruppen auf allen Ebenen der Institution notwendig sind.

5. Der kirchliche Rechtsträger stellt unter Berücksichtigung der Persönlichkeitsrechte der Beteiligten und unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen die Information der Öffentlichkeit sicher. Auf Wunsch berät die Pressestelle der Erzdiözese oder des Spitzen- bzw. Dachverbandes den Rechtsträger in solchen Fällen.

VI. Ausführungsbestimmungen zu § 9 PräVO – Aus- und Fortbildung

1. Die Qualifizierungs- und Schulungsmaßnahmen sind arbeitsfeldbezogen zu definieren und dienen der Sensibilisierung, der Vermittlung grundlegender Informationen zum Thema sexualisierte Gewalt und der Erarbeitung eines fachlich adäquaten Nähe-Distanz-Verhältnisses in der Arbeit mit Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen. Die innere Haltung zu einem respektvollen und wertschätzenden Umgang mit Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen soll durch die Auseinandersetzung mit den unter § 9 Abs. 2 Präventionsordnung genannten Themen gestärkt und weiterentwickelt werden. Das Ziel jeder Schulung ist auch die Vermittlung von nötigen Interventionsschritten, die zur Handlungssicherheit bei Verdacht auf sexualisierte Gewalt beitragen.

2. Der kirchliche Rechtsträger ist verpflichtet, alle Mitarbeitenden und ehrenamtlich Tätigen, die in ihrer Arbeit Kontakt mit Kindern, Jugendlichen bzw. schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen haben, gründlich über die Prävention gegen sexualisierte Gewalt zu informieren bzw. zu schulen.

3. Der kirchliche Rechtsträger differenziert bei den unterschiedlichen Personengruppen, welche Intensität und Regelmäßigkeit in der Arbeit mit Minderjährigen bzw. schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen besteht.

4. Der kirchliche Rechtsträger entscheidet anhand des arbeitsfeldspezifischen diözesanen Curriculums, welche Mitarbeitenden und ehrenamtlich Tätigen in welchem Umfang geschult werden.

– Mitarbeitende in *leitender Verantwortung* tragen Personal- und Strukturverantwortung. Daher muss diese Personengruppe über eine Basisschulung hinaus im Rahmen ihrer Verantwortungsbereiche geschult werden und Hilfestellungen vermittelt bekommen, wie ein geeignetes Präventions- und Schutzkonzept für die Einrichtung erstellt, umgesetzt und weiterentwickelt werden kann. Die Dauer und Intensität des Kontaktes mit Minderjährigen bzw. schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen ist nicht ausschlaggebend.

– Mitarbeitende mit einem *intensiven* pädagogischen, therapeutischen, betreuenden, beaufsichtigenden, pflegenden oder seelsorglichen *Kontakt* mit Minderjährigen bzw. schutz- oder hilfebedürftigen Erwach-

- senen müssen im Rahmen einer Intensivschulung gründlich geschult werden.
- Nebenberuflich und ehrenamtlich Tätige mit einem regelmäßigen pädagogischen, therapeutischen, betreuenden, beaufsichtigenden oder pflegenden Kontakt mit Minderjährigen bzw. schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen müssen im Rahmen einer Basisschulung geschult werden. Ebenso sind Personen, die einen kurzzeitigen Kontakt mit Übernachtung mit Minderjährigen bzw. schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen haben, im Rahmen einer Basisschulung zu schulen.
5. Der kirchliche Rechtsträger hat dafür Sorge zu tragen, dass die unterschiedlichen Personengruppen informiert oder geschult werden und in einer angemessenen Frist (mindestens alle fünf Jahre) an Fortbildungsveranstaltungen in diesem Bereich teilnehmen.
6. Zur Durchführung der entsprechenden Schulungsmaßnahmen sind dafür ausgebildete Schulungsreferenten und Multiplikatoren berechtigt. Die Ausbildung erfolgt in speziellen Qualifizierungsmaßnahmen in Verantwortung des Präventionsbeauftragten oder in eigener Verantwortung des Rechtsträgers mit Zustimmung des Präventionsbeauftragten.
7. Auch Personen, die anderweitig ausgebildet wurden oder als Fachkräfte z. B. in Beratungsstellen gegen sexuelle Gewalt arbeiten, können als Schulungsreferenten eingesetzt werden. Die Anerkennung einer einschlägigen Qualifizierungsmaßnahme sowie evtl. entsprechender Vorerfahrungen erfolgt durch den Präventionsbeauftragten.
8. Die regelmäßige Begleitung, Beratung, Fortbildung und Koordination der Schulungsreferenten und Multiplikatoren liegen im Verantwortungsbereich des Präventionsbeauftragten.
9. Für die Organisation der Schulungen werden die folgenden Rahmenbedingungen festgelegt:
- a) Die Organisation der Schulungen, insbesondere die Beauftragung einer ausreichenden Anzahl von Fachreferenten, die Raumbelegung, Bereitstellung von Medien (Beamer, Pinwände, Flipchart etc.), Bewirtung und Einladung der Teilnehmenden, obliegt dem jeweiligen Rechtsträger, der damit auch einen Bildungsträger beauftragen kann. Mehrere Rechtsträger können auch gemeinsame Schulungen für ihre Mitarbeiter organisieren bzw. organisieren lassen.
 - b) Die Kosten für Raum, Medien, Material, Bewirtung der Anwesenden sowie die mit der Freistellung der an der Fortbildung teilnehmenden Mitarbeiter verbundenen Personal- und Reisekosten werden vom kirchlichen Rechtsträger übernommen.
 - c) Eine Schulungsgruppe sollte pro Referent mindestens 12, höchstens 20 Personen umfassen. Für Honorar, Reisekosten und ggf. Umsatzsteuer der Referenten gewährt das Erzbistum vorübergehend bis zum 31.12.2021 pro Schulungsgruppe einen einmaligen Zuschuss von bis zu 950,00 €. Eine über diesen Zeitpunkt hinausgehende Zuschussgewährung ist ausgeschlossen.
 - d) Die Höchstsätze der Bezuschussung für die Kosten der Referenten betragen:
 - für die Grundinformation (mind. 3 UST): 250,00 €;

- für die Basisschulung (mind. 6 UST/Tagessatz): 600,00 €;
- für die Intensivschulung (mind. 12 UST): 950,00 €.

Für Fortbildungs- bzw. Vertiefungsveranstaltungen im Sinne der Ziffer VI.5 innerhalb des in Buchstabe c) genannten Zeitraumes:

- für eine Halbtagesveranstaltung (mind. 4 UST): 300,00 €;
- für eine Tagesveranstaltung (mind. 6 UST): 600,00 €.

e) Am Ende der Veranstaltung ist den Referenten eine von allen Teilnehmern vollständig ausgefüllte und unterschriebene Anwesenheitsliste auszuhändigen und von diesen an den Präventionsbeauftragten weiterzuleiten. Der Rechtsträger beantragt nach der Durchführung den Zuschuss für die Referentenkosten mit dem vom Erzbistum zur Verfügung gestellten Formular. Dazu reicht er die vorgesehenen Anlagen und den Nachweis der Kosten ein. Der Präventionsbeauftragte prüft die Anträge und bewilligt den zulässigen Zuschuss. Bei Unterschreiten der in Buchstabe c) genannten Gruppengröße kann auf Antrag ein anteiliger Zuschuss bewilligt werden.

f) Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung von Zuschüssen besteht aufgrund dieser Regelung nicht.

VII. Ausführungsbestimmungen zu § 12 Präventionsordnung – Präventionsfachkraft

1. Jeder kirchliche Rechtsträger benennt mindestens eine geeignete Person, die aus der Perspektive des jeweiligen Rechtsträgers eigene präventionspraktische Bemühungen befördert und die nachhaltige Umsetzung der von der Präventionsordnung und den dazu erlassenen Ausführungsbestimmungen vorgegebenen Maßnahmen unterstützt. Die Person kann ein Mitarbeitender oder ehrenamtlich Tätiger sein; sie muss Einblick in die Strukturen des Rechtsträgers haben. Die Bezeichnung lautet „Präventionsfachkraft“. Mehrere kirchliche Rechtsträger können gemeinsam eine Präventionsfachkraft bestellen. Der kirchliche Rechtsträger setzt den Präventionsbeauftragten der Erzdiözese über die Ernennung schriftlich in Kenntnis.

2. Als Präventionsfachkraft kommen Personen in Frage, die eine pädagogische, psychologische oder beratende Ausbildung bzw. Zusatzqualifikation abgeschlossen haben.

3. Die Teilnahme an einer Qualifizierungsmaßnahme zur Präventionsfachkraft ist verpflichtend. Während der Tätigkeit lädt der Präventionsbeauftragte in Zusammenarbeit mit Spitzen- bzw. Dachverbänden zu Austauschtreffen und kollegialer Beratung ein. Der Rechtsträger trägt Sorge dafür, dass die Präventionsfachkraft im angemessenen und erforderlichen Rahmen an den Treffen teilnimmt.

4. Die Präventionsfachkraft übernimmt folgende Aufgaben:

- kennt die Verfahrenswege bei Verdachtsmeldungen sowie interne und externe Beratungsstellen und kann Mitarbeitende und ehrenamtlich Tätige darüber informieren;
- fungiert als Ansprechpartner für Mitarbeitende sowie ehrenamtlich Tätige bei allen Fragen zur Prävention gegen sexualisierte Gewalt;
- unterstützt den Rechtsträger bei der Erstellung und Umsetzung der institutionellen Schutzkonzepte;

- bemüht sich um die Platzierung des Themas in den Strukturen und Gremien des Rechtsträgers;
- berät bei Planung, Organisation und Durchführung von Präventionsprojekten und Maßnahmen für Minderjährige und schutz- oder hilfebedürftige Erwachsene aus Sicht der Prävention gegen sexualisierte Gewalt;
- trägt mit Sorge dafür, dass bei Angeboten und Maßnahmen für Minderjährige und schutz- oder hilfebedürftige Erwachsene qualifizierte Personen zum Einsatz kommen;
- benennt aus präventionspraktischer Perspektive Fort- und Weiterbildungsbedarf;
- ist Kontaktperson vor Ort für den Präventionsbeauftragten der Erzdiözese.

5. Die Durchführung der unter VI. Ausführungsbestimmungen zu § 9 PräVO genannten Intensiv- und Basis-schulungen kann zum Aufgabenbereich gehören, wenn die benannte Person an einer diözesanen Ausbildung zum Schulungsreferenten im Bereich Prävention von sexualisierter Gewalt teilgenommen hat oder eine gleichwertige Ausbildung vorweisen kann.

6. Zu den Kosten von Qualifizierungsmaßnahmen zur Präventionsfachkraft im Sinne von VII.3 Satz 1 Ausführungsbestimmungen zu § 12 PräVO (Übernachtung, Verpflegung, Arbeitsmaterial, Referentenhonorare) gewährt das Erzbistum einen Zuschuss von 100 %, sofern die jeweilige Qualifizierungsmaßnahme in Verantwortung des Präventionsbeauftragten oder in eigener Verantwortung des Rechtsträgers mit Zustimmung des Präventionsbeauftragten durchgeführt wird. Diese Regelung gilt zunächst befristet bis zum 31.12.2018; ein Rechtsanspruch auf die Gewährung von Zuschüssen besteht aufgrund dieser Regelung nicht.

VIII. Inkrafttreten

Diese Ausführungsbestimmungen treten zum 1. Mai 2014 in Kraft.

Die Ausführungsbestimmungen

- vom 5. August 2011 zu § 3 Abs. 4, § 6 und § 13 Abs. 2 der Präventionsordnung vom 16. März 2011 (KA 2011, Nr. 104.),
- vom 13. Juni 2012 zu § 6 der Präventionsordnung vom 16. März 2011 (KA 2012, Nr. 72.) und
- vom 12. März 2014 zu §§ 7 bis 10 der Präventionsordnung vom 16. März 2011 (KA 2014, Nr. 49.)

treten zum gleichen Zeitpunkt außer Kraft.

Nr. 50. Onlinestellung von Kirchenbüchern

Um für die stark benutzten kirchengemeindlichen Bestände an Kirchenbüchern eine zeitgemäße und qualitativ hochwertige Form der Benutzung zu ermöglichen, welche die Pfarrbüros entlastet und den Benutzern einen besseren Zugang zu den Archivalien gewährt, wurde 2015 das Projekt zur Digitalisierung von Kirchenbüchern mit dem Ziel einer digitalen Bereitstellung begonnen.

Das Erzbistumsarchiv Paderborn beabsichtigt zum 01.04.2018, die Bereitstellung von Kirchenbüchern sukzessive auf einen Onlinebetrieb umzustellen. Alle vorliegenden und nicht unter die Schutzfristen fallenden Bü-

cher sollen im Internet einsehbar gemacht werden. Die Onlinestellung erfolgt auf der vom Diözesanarchiv St. Pönten verwalteten Plattform *Matricula* (www.matricula-online.eu). Die Reihenfolge der Onlinestellung erfolgt dabei grundsätzlich nach einem Best-Practice-Verfahren, das sich an der schnellen Verfügbarkeit der Kirchenbücher zur Digitalisierung orientiert.

Die Einsichtnahme in die Kirchenbuchdaten über *Matricula* ist für die Benutzer kostenfrei. Es gelten die archivischen Schutzfristen in der Fassung der Anordnung über die Sicherung und Nutzung der Archive im Erzbistum Paderborn (KAO; KA 2014, Nr. 74., § 9) und der Projektbeschreibung zur Digitalisierung von Kirchenbüchern (KA 2015, Nr. 123.). Eine beschleunigte Digitalisierung der Kirchenbuchbestände einer Kirchengemeinde oder eines ganzen Pastoralverbundes bzw. Pastoralen Raumes ist nach Absprache mit dem Erzbistumsarchiv möglich. Auch für weitere Informationen zum Digitalisierungsprojekt und zur Onlinestellung steht dieses (archiv@erzbistum-paderborn.de, Tel.: 052 51/1 25-12 52) zur Verfügung.

Nr. 51. Pfarrarchive

Die „Handreichungen für die pfarrgemeindliche Registratur- und Archivpflege ...“ sind vom Erzbistumsarchiv überarbeitet worden. Bisher war der Musteraktenplan allein auf Ebene der Pfarrei abgestellt. Nun sind auch Aktenplangruppen für die Pastoralverbände / Pastoralen Räume / Gesamtpfarreien abgebildet.

Die aktuelle Handreichung kann auf der Internetseite des Erzbistums unter www.erzbistum-paderborn.de – Angebote/Service – Downloads – Broschüren und Präsentationen (<http://www.erzbistum-paderborn.de/44-Angebote-Service/228-Downloads/545-Brosch%FCren-und-Pr%E4sentationen.html>) aufgerufen werden. Bei Bedarf können Exemplare auch in Papierform beim Erzbistumsarchiv Paderborn (archiv@erzbistum-paderborn.de, Tel.: 052 51/1 25-12 52) angefordert werden.

Nr. 52. Korrektur zu Nr. 36. Personalchronik

Korfmacher, Klaus, Pfarrer, Pastor in Dortmund, St. Johannes Bapt. sowie in den Pastoralverbänden Dortmund-Mitte-Südwest, Dortmund-Mitte-Ost und Heiliger Weg, zum Pastor im Pastoralen Raum Pastoralverbund Dortmund-Mitte: 27.10./1.12.2017

Nr. 53. Kinderwallfahrt 2019

Die nächste Kinderwallfahrt im Erzbistum Paderborn wird am 16. Juni 2019 auf dem Schützenplatz in Paderborn stattfinden. Eingeladen sind die Erstkommunionkinder der Jahrgänge 2018 und 2019 mit ihren Eltern, Geschwistern, Katecheten und Freunden.

